

II-4509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 01 15
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/160-IA10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Anschöber und Kollegen, Nr. 2010/J
vom 21. November 1991 betreffend
"illegaler Schotterabbau im Bereich
der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf"

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

1986 IAB
1992 -01- 17
zu 2010 JJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschöber und Kollegen vom 21. November 1992, Nr. 2010/J, betreffend "illegaler Schotterabbau im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Firma Anton Pirovits Ges.m.b.H. aus Kirchdorf an der Krems betreibt im Almtal, für das mit Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25.1.1984 eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung erlassen worden ist, ein Schotterwerk, welches als Folge des Autobahnbaues der Pyhrnautobahn 1989 erweitert wurde. Diese Erweiterung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 27.9.1991 nachträglich wasserrechtlich

- 2 -

bewilligt. Darüber ist ein Berufungsverfahren beim Landeshauptmann von Oberösterreich anhängig. Dieser Bescheid ist nach derzeitiger Kenntnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft noch nicht rechtskräftig.

Von dem Schotterabbau wurde die Oberste Wasserrechtsbehörde seit dem 6.9.1989 seitens einiger Beschwerdeführer laufend informiert. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung regelmäßig um Berichterstattung und Abschaffung der dort herrschenden Mißstände ersucht. Da die Zuständigkeit zur Durchführung wasserrechtlicher Verfahren in erster Instanz bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems bzw. dem Landeshauptmann von Oberösterreich (beide als Wasserrechtsbehörde) liegt, war es dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde nie möglich, direkt in ein Verfahren einzugreifen. Erst im September 1990 wurde das Landwirtschaftsministerium als Berufungsbehörde (da die Anton Pirovits Ges.m.b.H. gegen einen wasserpolizeilichen Auftrag des Landeshauptmannes von Oberösterreich Berufung erhoben hat) mit den Mißständen direkt befaßt. Dieses Berufungsverfahren wurde mit Bescheid vom 14.9.1990 abgeschlossen; das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigte den wasserrechtlichen Bescheid der Erstinstanz, mit dem der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Mineralöllagerstätte, für die Versickerung häuslicher und betrieblicher Abwässer und für die Nutzwasserentnahme aus einem neu zu errichtenden Brunnen in der Schottergrube der Anton Pirovits Ges.m.b.H. abgewiesen wurde. Mit gleichem Bescheid wurde die Anton Pirovits Ges.m.b.H. beauftragt, alle sonstigen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen einzustellen bzw. zu beseitigen.

Gemäß § 3 der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (Verordnung) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25.1.1984 sind die Wasserrechtsbehörden bei der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet, die Nutzbarkeit der Gewässer im Widmungsgebiet im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung nicht zu beein-

- 3 -

trächtigen und zu gefährden. Insbesondere ist daher auch auf die Er-
giebigkeit der Quell- und Grundwässer, der mit ihnen im Zusammenhang
stehenden Oberflächengewässer und auf ihre Beschaffenheit in
chemischer, physikalischer und bakteriologischer Hinsicht besondere
Rücksicht zu nehmen. Damit sind die Behörden zur besonderen Be-
achtung der Belange des Grundwasserschutzes verpflichtet.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat als Auf-
sichtsbehörde die ihr unterstehenden Wasserrechtsbehörden immer
wieder auf diesen Umstand hingewiesen.

Zu den Fragen 4 bis 8:

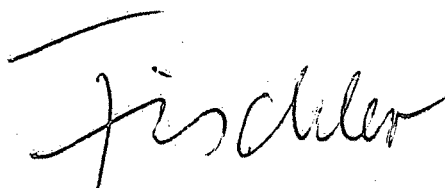
Die genehmigte Erweiterung des Schotterabbaues ist, wie bereits er-
wähnt, derzeit noch nicht rechtskräftig.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird in Ausübung
seines Aufsichtsrechtes den Landeshauptmann von Oberösterreich
anweisen, in diesem Berufungsverfahren ganz besonders sorgfältig die
Voraussetzungen zur Erweiterung dieses Schotterabbaues zu prüfen.

Gleichzeitig ergeht durch das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft auch eine Information an den Herrn Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Ersuchen, im Gewerbeberechts-
verfahren den Trinkwasserschutz besonders zu berücksichtigen.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

ANFRAGE:

1. Welche Maßnahmen hat bislang der Landwirtschaftsminister ergriffen, damit die Verordnung des Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 1984 zum Schutz des Trinkwassers im Almtal auch vollzogen wird?
2. Welche Informationen liegen dem Landwirtschaftsminister über Verstöße gegen diese Verordnung durch die Firma Pirovits vor?
3. Ist der Landwirtschaftsminister über die Tatsachen des massenweisen illegalen Abbaus und der Grundwassergefährdung informiert?
Wenn ja, seit wann und welche Maßnahmen wurden seither gesetzt?
4. Kann der Landwirtschaftsminister trotz aller Vorkommnisse in der Vergangenheit die von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf genehmigte Erweiterung des Schotterabbaus akzeptieren?
Wenn nein, welche Maßnahmen werden ergriffen werden?
5. Welche Maßnahmen wird der Landwirtschaftsminister zu welchem Zeitpunkt ergreifen, damit die Verordnung aus dem Jahr 1984 von der Firma Pirovits tatsächlich eingehalten wird?
6. Welche Rechtsschritte sind geplant und welche Rechtsschritte stehen in diesem Zusammenhang dem Landwirtschaftsminister generell zur Verfügung?
7. Wer ist nach Meinung des Landeswirtschaftsministers politisch dafür verantwortlich, daß seit Jahren es zu einem illegalen Schotterabbau und zu einer schweren Trinkwasserreservengefährdung mit dem Wissen der Behörden kommen kann, ohne daß diese Behörden tätig werden?
8. Welche Schritte erwägt das Landwirtschaftsministerium gegen die fahrlässige untätige Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf und welche weiteren konkreten Schritte zum Abstellen des untragbaren Zustandes werden in den kommenden Tagen und Wochen unternommen?